

Feierstunde des Deutschlandsenders zum 9. November

Am Dienstag, 9. November, 19.10—21 Uhr, veranstaltet der Deutschlandsender eine Feierstunde, die von allen deutschen Sendern übernommen wird. Die Gesamtleitung hat Heinz Schwippe. Das Manuskript schuf Intendant Goy Otto Stoszregen. Theodor Loos, Lothar Mühl und Ernst Klopfer sprechen Worte von Pericles, Hölderlin, Jean Paul, Joseph Weinheber, Baldur von Schirach, Eberhard Wolfgang Möller, Herbert Menzel und anderen. Das große Orchester des Deutschlandsenders spielt unter Leitung von Generalmusikdirektor Hermann Stange Werke von Beethoven, Wagner, Brahms, Peterla und Windt.

Erste Reichsschule für ausländische Frauen

In Stuttgart wurde in Anwesenheit von Hauptamtsleiter Hilgenfeldt und der Reichsfrauensührerin Frau Schöly-Klink die erste Reichsschule der R.S.-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk für ausländische Frauen ihrer Bestimmung übergeben. In der Reichsschule werden jeweils 16 ausländische Mädels zu einer einjährigen hauswirtschaftlichen Ausbildung Unterkunft finden. Außerdem werden je zehn ausländische Frauen in drei monatigen Asern weltanschaulich geschult.

Eigenmächtige Kollektien der Bekennniskirche sind unzulässig

Eine grundsätzliche Entscheidung des Kammergerichts

Das Preußische Kammergericht hat in einem Haftbeschwerdeverfahren eines Pastors der Bekennniskirche eine Entscheidung getroffen, der über den Rahmen des Einzelfalls hinaus besondere Bedeutung bezumessen ist, weil grundfächlich zu der Frage der Zulässigkeit von Kirchenkollektien eine Stellung genommen wird. Es wird in dem Urteil klargestellt, daß die sogenannte „Bekennende Kirche“ lediglich eine kirchliche Vereinigung oder Gruppe darstellt, die keine Kirchenregimentlichen Beschlüsse hat und daher auch von sich aus keine Kollektien veranstalten darf.

Gegen einen Pastor dieser kirchlichen Gruppe hatte ein Verfahren wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 eingeleitet werden müssen, weil er Kirchenkollektien veranstaltet hatte, die nicht von der zuständigen staatlichen Behörde genehmigt waren. Eine solche staatliche Genehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Sammlung „von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt“ wird. Die Ausschreibung von Kollektien, so heißt es in der Entscheidung des Kammergerichts (Deutsche Zeitung 161/1937), stellt eine Ausübung kirchenregimentlicher Beschlüsse dar, deren Ausübung durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen — dazu gehört auch die „Bekennende Kirche“ — unzulässig ist. Diese Beschlüsse werden seit dem 15. Februar 1937 vielmehr in den Landeskirchen durch die im Amt befindlichen Kirchenregierung ausgetragen. Die Sammlungen bedürfen daher der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde, die nicht erteilt worden ist.

Von der Bekennniskirche wird trotz der freien Rechtslage, wie es in den Erklärungen der „Deutschen Zeitung“ zu dieser Entscheidung heißt, noch der Versuch unternommen, die Kollektionsbeschreibung als einen Ausflug der Lehre und unter Hinweis auf den Gedanken des Opfers als einen Bestandteil des Glaubens einzustellen und darzutun, daß es sich dabei nicht um kirchenregimentliche Beschlüsse handeln könne. Abgesehen davon, daß diese Aussöhnung nicht haltbar ist, erscheint eine Erörterung hierüber überflüssig, nachdem der Gesetzgeber gefordert und eine bestimmte Regelung getroffen hat. Zu erwähnen bleibt nur, daß bei diesen Erörterungen erstaunlich weniger der Gedanke des glaubwürdigen und fideigemeindlich abgelehnten „Opfers“ im Vordergrund steht als vielmehr das Streben nach einer finanziellen Rundumförderung dieser evangelischen Sondergruppe. Gegenüber der Aufstellung, auch die bekennende Kirche sei als Teil der evangelischen Kirchen „anerkannt“, wird in den Erklärungen der „Deutschen Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die dentisch evangelische Kirche als eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts nur die Mitglieder und Gruppen umfaßt, die das vom Führer und in seiner Vertretung vom Reichskirchenminister bestellte Kirchenregiment anerkennen, niemals aber die, welche sich von ihnen abgespalten, eigene Organe geschaffen haben und die Rechtmaßigkeit des vom Staat bestellten Kirchenregiments bestreiten. Zu letzteren Gruppen gehört die Bekennniskirche; sie ist nicht mehr ein Bestandteil der deutsch-evangelischen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine neben ihr bestehende selbständige Gruppe, der somit die Rechte einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts nicht zugesehen. Deshalb fallen ihre Kollektien auch nicht unter die Ausnahmestellungen, müssen vielmehr stets von den zuständigen staatlichen Stellen genehmigt werden.

Der Haftentlassungsantrag ist übrigens vom Kammergericht stangengegeben worden, aber nur, weil der Pastor sich durch schriftliche Erklärung zu den Alten verpflichtete, bis zur rechtstrittlichen Beendigung des Verfahrens keine anderen Kirchenkollektien anzustimmen als die von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektionspläne zu lassen.

Kutol heb nog 1000 Kilometer über Libyen

Übernachtung bei den Tuaregs

Adolf Hoh traf mit den Gauleitern Wagner und Terboven, dem stellvertretenden Gauleiter Görlicher und den Mitgliedern der Abordnung der NSDAP am Freitagvormittag wieder in Tripolis ein. Auf dem Rücken über das Ännere Libyens wurden über tausend Kilometer zurückgelegt. Die deutschen Gäste erhielten dabei ein Bild von der Größe des Landes und der Ausbaubarkeit des faschistischen.

Nach einer Zwischenlandung in der Oase Matut, wo die Ruinen des dortigen Verbesschlosses besichtigt wurden, ging der Zug nach Gadames, einer der eindrücklichen Eingeborenenstädte von Libyen und Sitz des Tuareg-Stammes, wo die Machtmeine kurz vor Sonnenuntergang landete; die deutschen Gäste verbrachten hier die Nacht. Am Freitagmorgen wurde nach der Besichtigung von Gadames der Weiterzug nach Tripolis angekettet. Von hier aus wurde eine Kraftwagenfahrt entlang der Küste nach Lepcis Magna unternommen. Auf der Fahrt konnten die deutschen Gäste auf einer Straße von zwanzig Kilometern zu beiden Seiten der Straße die in den letzten Jahren der Wüste abgerungenen neuangelegten Plantagen sehen. In Lepcis Magna wurden die Überreste dieses alten römischen Kulturmittelpunktes in Libyen, der Geburtsstadt des römischen Kaisers Severus, besichtigt. Dieser Besuch vermittelte einen nachhaltigen Eindruck von den römischen Kolonialunternehmungen in Afrika vor über zweitausend Jahren.

Minderheitenabkommen mit Polen

Gerechte Voraussetzungen und harmonisches Zusammenleben mit dem Staatsoberhaupt

Die Deutsche Regierung und die polnische Regierung haben Anfang genommen, die Lage der deutschen Minderheit in Polen und der polnischen Minderheit in Deutschland zum Gegenstand einer freundlichen Aussprache zu machen. Sie sind übereinstimmend der Überzeugung, daß die Behandlung dieser Minderheiten für die weitere Entwicklung der freundlich-nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen von großer Bedeutung ist, und daß in jedem der beiden Länder in Wohlergehen der Minderheit um so sicherer gewährleistet werden kann, wenn die Weisheit besteht, daß in dem anderen Land nach den gleichen Grundlagen verfahren wird. Zu ihrer Genugtuung haben die beiden Regierungen deshalb feststellen können, daß jeder der beiden Staaten im Rahmen seiner Souveränität für die Behandlung der genannten Minderheiten nachstehende Grundsätze als maßgebend ansieht:

1. Die gegenseitige Achtung deutschen und polnischen Volksstums verbietet von selbst jeden Versuch, die Minderheit zwangsweise zu assimilieren, die Zugehörigkeit zur Minderheit in Frage zu stellen oder das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Minderheit zu behindern. Insbesondere wird auf die jugendlichen Angehörigen der Minderheit keinerlei Druck ausgeübt werden, um sie ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit zu entziehen.
2. Die Angehörigen der Minderheit haben das Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift sowohl in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen wie in der Presse und in öffentlichen Versammlungen. Den Angehörigen der Minderheit werden aus der Pflege ihrer Muttersprache und der Bräuche ihres Volksstums sowohl im öffentlichen wie im privaten Leben keine Nachteile erwachsen.
3. Das Recht der Angehörigen der Minderheit, sich zu Vereinigungen, auch zu solchen kultureller und wirtschaftlicher Art, zusammenzuschließen, wird gewährleistet.
4. Die Minderheit darf Schulen in ihrer Muttersprache erhalten und neu errichten.

Auf kirchlichem Gebiet wird den Angehörigen der Minderheit die Pflege ihres religiösen Lebens in ihrer Muttersprache und die kirchliche Organisierung gestattet. In die bestehenden Beziehungen auf dem Gebiet des Bekennnisses und der caritativen Betätigung wird nicht eingegriffen werden.

5. Die Angehörigen der Minderheit dürfen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit in der Wahl oder bei der Ausübung eines Berufes oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht behindert oder benachteiligt werden. Sie genießen auf wirtschaftlichem Gebiet die gleichen Rechte wie die Angehörigen des Staatsoberhauses, insbesondere hinsichtlich des Besitzes oder Erwerbs von Grundstücken.

Die vorstehenden Grundsätze sollen in keiner Weise die Pflicht der Angehörigen der Minderheit zu einer eingeschränkten Qualität gegenüber dem Staat, dem sie angehören, berühren. Sie sind in dem Besterebene festgelegt worden, der Minderheit gerechte Familienbeziehungen und ein harmonisches Zusammenleben mit dem Staatsoberhaupt zu gewährleisten, was zur Fortschreitenden Festigung des freundlich-nachbarschaftlichen Verhältnisses zwischen Deutschland und Polen beitragen wird.

Eine Erklärung des Führers

Aus Anlaß der Erklärung der deutschen Regierung über die Behandlung der polnischen Minderheit in Deutschland empfing der Führer und Reichskanzler die Herren Dr. Jan Kaczmarek, Stefan Szczerpaniak und Dr. Bruno von Openowski als Vertreter des Bundes der Polen in Deutschland. Der Führer und Reichskanzler machte hierbei folgende Ausführungen:

„Die übereinstimmende deutsch-polnische Erklärung über den Schutz der beiden seitlichen Volksgruppen, die von beiden Ländern veröffentlicht wird, soll die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Völkern verbessern und festigen.“

Die praktische Ausführung der in dieser Erklärung enthaltenen Richtlinien kann wesentlich zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Das Besteheben der Reichsregierung geht dahin, das Zusammenleben der polnischen Volksgruppe mit dem deutschen Staatsoberhaupt harmonisch und innerlich friedlich zu gestalten.

Ich sehe fest, daß der Wille der Reichsregierung, jedem Reichsbürger Brot und Arbeit zu verschaffen, auch gegenüber den Angehörigen der polnischen Volksgruppe bestehet und durchgeführt ist. Zu derart großer Arbeitslosigkeit und großer Entbehrung, denen Angestellte der deutschen Volksgruppe in Europa noch vielfach ausgesetzt sind, nimmt die polnische Volksgruppe an dem wirtschaftlichen Aufstieg des Reiches in vollem Umfang teil. Gleiches Fortschritte sind in der kulturellen Betätigung der polnischen Volksgruppe gemacht worden, wie ihre vielseitigen organisatorischen Einrichtungen

gen und neuerdings die Errichtung einer weiteren höheren polnischen Schule in Deutschland beweisen. Die Polen in Deutschland müssen aber seit dessen Eingedenken sein, daß der Gewährung von Schutzrechten die loyale Erfüllung der dem Staat zu leistenden Pflichten und der Gehorsam gegen die Gesetze gleichwertig gegenüberstehen.

Der Schutz der deutschen Volksgruppe in Polen, vor allem in ihrem Recht auf Arbeit und Verbleib auf ihrer angestammten Scholle, wird auch zur Sicherung der polnischen Volksgruppe in Deutschland beitragen.

Das hohe Ziel des Paktes, den ich seinerzeit mit dem großen polnischen Staatschef Marschall Józef Piłsudski geschlossen habe, wird durch diese gemeinsame deutsch-polnische Erklärung zur Minderheitenfrage seiner Verwirklichung nähergerückt.“

Der Hauptgeschäftsführer des „Bundes der Polen in Deutschland“, Dr. Kaczmarek, gab namens der in Deutschland lebenden Polen deren Dank und Freude über den Empfang und die Worte des Führers Ausdruck und versicherte den Führer und Reichskanzler der vollsten Loyalität der polnischen Volksgruppe gegenüber dem Reich und seinem großen Führer.

Im Laufe der sich hieran anschließenden Unterhaltung machte der Führer davon Mitteilung, daß er die Erlaßung einer Anzahl von in Gott befindlichen Angestellten der polnischen Volksgruppe in Deutschland, die in ihrer politischen Betätigung mit den deutschen Geschen in Widerspruch geraten sind, angeordnet habe.

Empfang des polnischen Botschafters durch den Führer

Der Führer und Reichskanzler empfing ferner den polnischen Botschafter in Berlin, Herrn Lipiński. In der Unterhaltung mit dem Botschafter gab der Führer und Reichskanzler seiner Verließung darüber Ausdruck, daß es gelungen sei, nunmehr auf dem für die deutsch-polnischen Beziehungen besonders bedeutungsvollen Gebiet der Minderheiten eine Einigung zu erzielen, wodurch der Beweis erbracht sei, daß die deutsch-polnische Erklärung vom 21. Januar 1934 und der darin vorgechnechte Weg der unmittelbaren Verständigung sich nach wie vor bewährt. Bei der Unterhaltung wurde zugleich festgestellt, daß die deutsch-polnischen Beziehungen durch die Danziger Fragen nicht gestört werden sollen.

Das deutsch-polnische Abkommen vom 26. Januar 1934 wird durch die großzügige neue Verließung von einem Störungsfaktor befreit, der die deutsch-polnischen Beziehungen noch belastete. Alle Fragen, die oft in der letzten Zeit Gegenstand von Auseinandersetzungen waren, sind vereinigt und in grundsätzlicher Weise geregelt worden. Deutschlands guter Wille zum Einvernehmen mit Polen steht fest. Es muß jetzt erwartet werden, daß auch gewisse Kreise in Polen diesen guten Willen, der hier bisweilen noch vermisst wurde, nunmehr in Zukunft unter Beweis stellen. Wenn die neuen Vereinbarungen zu einer weiteren Entspannung der deutsch-polnischen Beziehungen führen, so kann sie auch als Verließung im mittel-europäischen Raum überhaupt Gelung erlangen. Ein konstruktiver Beitrag zur Lösung des Minderheitenproblems in Europa ist durch direkte Aussprache zwischen Deutschland und Polen geleistet worden. Deutschland hat wieder gezeigt, was echter Friedenswillen zu erreichen vermag.

Schutz der Interessen der deutschen Minderheit

Ausführungen des polnischen Staatspräsidenten

Aus Anlaß der veröffentlichten Erklärung der polnischen Regierung über die Behandlung der deutschen Minderheiten in Polen empfing in Warschau der polnische Staatspräsident als Vertreter der deutschen Minderheit die Senatorn Hassbach und Wiesner und Herrn Kohnert. Der Staatspräsident hat seine Verließung über die in beiden Ländern veröffentlichten Erklärungen, die im Sinne der deutsch-polnischen Verließung vom 26. Januar 1934 abgefaßt sind, ausgedrückt und hat versichert, daß die deutsche Minderheit in Polen bei einer loyalen Einstellung zum polnischen Staat und dessen Verfassung auch weiterhin auf eine freundliche Betrachtung ihrer Interessen seitens der polnischen Regierung rechnen kann.

Empfang des deutschen Botschafters

Der polnische Staatspräsident empfing auch den deutschen Botschafter in Warschau, Herrn von Molte. In der Unterhaltung mit dem Botschafter gab der Staatspräsident seiner Verließung darüber Ausdruck, daß es gelungen sei, nunmehr auf dem für die deutsch-polnischen Beziehungen besonders bedeutungsvollen Gebiet der Minderheiten eine Einigung zu erzielen.

Der Reichssportführer als Beauftragter für die Leibeserziehung der deutschen Jugend weist in einer Erklärung darauf hin, daß die Erteilung des Reichsschwimmabzeichens an Stelle der verschiedenartigen Freischwimmer- und ähnlichen Ausweise ein reichsgültiges, staatliches Zeugnis sei.

Wehrpässe nicht mit ins Ausland nehmen!

Das Reichsamt für Sport und Tourismus weist darauf hin, daß Wehrpässe nicht mit ins Ausland genommen werden dürfen. Wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige mit dauerndem Aufenthalt im Ausland geben den Wehrpass vor der Wiederaufreise in das Ausland an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin ab. Von den übrigen Wehrpflichtigen, die sich in das Ausland begeben, haben die Wehrüberwachung Siehenden bei Reisen bis zu 60 Tagen den Wehrpass gesichert aufzubewahren, bei Reisen über 60 Tagen den Wehrpass bei ihrer zuständigen Wehrersatzstellen abzugeben, die nicht in Wehrüberwachung Siehenden bei jeder Reise den Wehrpass gesichert aufzubewahren.